Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

Anstaltsverfügung Nr. 13/2010

Durchsuchung von Gefangenen

I. Allgemeines

Zur Erhöhung der inneren Sicherheit und der Sicherheit Dritter ist es erforderlich, die Insassen immer wieder zu durchsuchen.

II. Durchführung der Durchsuchung

Bei einer Durchsuchung werden die Insassen gründlich nach verbotenen Gegenständen durchsucht, ggf. unter Einsatz einer Handsonden.

Die Handsonden sind in der Pforte, in der Zentrale, in der Hauskammer, bei der Revisionsgruppe, in den Betrieben und zur Besuchsüberwachung vorzuhalten.

III. Gründe einer Durchsuchung

Die Insassen sind insbesondere in folgenden Situationen zu durchsuchen und ggf. abzusonden:

- nach Transporten und bei Aufnahme in die Anstalt von den Bediensteten der Hauskammer mit Unterstützung der Revisionsbediensteten,
- nach Rückkehr von Lockerungen in die Anstalt von dem jeweils zuständigen Bediensteten, diese Insassen sind nach eigenständigen Lockerungen zusätzlich umzukleiden,
- vor Verlassen der Anstalt (z.B. Ausantwortung, Übergabe an die Ausländerbehörde) durch Zentralbedienstete oder zuständige Stationsbedienstete,
- vor Transporten von den Revisionsbediensteten,
- vor Betreten des Besuchsraumes, nach Durchführung des Besuchs und nach zwischenzeitlichem Verlassen des Besuchsraumes, gleiches gilt für den Langzeitbesuch durch die dafür eingeteilten Bediensteten,
- vor und nach Sonderbesuchen oder ähnlichen Anlässen (z.B. Rechtsanwaltsbesuche, Gutachtertermine, Termine mit ehrenamtlichen Helfern) durch Zentralbedienstete oder zuständige Stationsbedienstete,
- vor und nach der Teilnahme an Freizeitgruppen mit Außenkontakt, durch wen bestimmen die jeweiligen Zentralbediensteten oder zuständigen Stationsbediensteten,

- vor dem Ausrücken in die Betriebe durch die Revisionsbediensteten mit Unterstützung der zuständigen Bediensteten des Hauses,
- vor dem Verlassen der Betriebe oder der Arbeitsstätte zu Pausen, aber auch bei Abruf in das Revier oder zu Gesprächen mit Rechtsanwälten und sonstigen Gesprächen durch die Bediensteten des jeweiligen Betriebes, [redacted]

IV: Außenstelle Bergedorf

In der Außenstelle werden Durchsuchungen immer nach Vollzugslockerungen und nach Anordnung im Einzelfall durchgeführt.

V. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg, den 18.02.2010

[redacted]
Anstaltsleiterin